

Professor Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung

Institut für Wirtschaftsstrafrecht

Heger-Tor-Wall 14

49069 Osnabrück

<https://www.internationales-strafrecht.uni-osnabrueck.de/startseite.html>

HINWEISE ZUR BEARBEITUNG VON STRAFRECHTSFÄLLEN

I. Allgemeines

1. Deckblatt der Arbeit nicht vergessen.

a) Oben links ist die Matrikelnummer anzugeben; Oben rechts soll das Deckblatt den Ort und das Datum der Einlieferung der Hausarbeit enthalten.

b) In die Mitte des Deckblatts gehört ein Hinweis auf die jeweilige Lehrveranstaltung und der Dozenten

Beispiel:

Matrikelnummer
Fachsemesterzahl

Datum

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene
Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn
Sommersemester 2009
1. Hausarbeit

2. Auf der nächsten Seite folgen (bei Hausarbeiten) die Aufgabenstellung sowie im Anschluss hieran Literaturverzeichnis und Gliederung.

3. Der eigentliche Textteil ist mit arabischen Zahlen seitenmäßig durchzuzählen. Die vorangestellten Teile der Arbeit (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) werden mit römischen Ziffern versehen. Die Seiten sind stets nur einseitig zu beschriften.

4. Hausarbeiten sind mit dem PC zu schreiben. Dabei ist unbedingt ein anderthalbfacher Zeilenabstand einzuhalten. Die Arbeit ist auf DIN A-4 Blättern mit 1/3 Rand auf der rechten Seite anzufertigen. Die Hausarbeit ist in Schreibmaschinenschrift mit einer Zwölf-Punkt-Schrift anzufertigen. Für die Fußnoten ist eine Zehn-Punkt-Standardschrift und 1-zeiliger Zeilenabstand ausreichend. Seiten- oder Zeichenbegrenzungen sind streng einzuhalten.

Klausuren dürfen nicht mit Bleistift geschrieben werden. Die Blätter sind wegen Verlustgefahr aneinander zu heften. Bitte leserlich schreiben.

5. Nach Abschluss des Gutachtens ist das „Ende der Bearbeitung“ zu vermerken.

6. Die Identität der Verfasserin/des Verfassers muss am Ende der Arbeit – Hausarbeit wie Klausur kenntlich gemacht werden. Die Klausuren/Hausarbeiten müssen mit der Matrikelnummer unterschrieben werden.

7. Ein eigenes Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich, wenn die üblichen Abkürzungen verwendet werden. Die für die Entscheidungssammlungen (z.B. BGHSt), Zeitschriften (JuS) oder sonst üblichen Abkürzungen (z. B. a.a.O.) werden als bekannt vorausgesetzt. Weniger bekannte Kürzel sind zu vermeiden (also: ausschreiben).

II. Gliederung:

1. Eine der Ausarbeitung vorangestellte Gliederung ist nur bei Hausarbeiten erforderlich (nach Aufgabenstellung und Literaturverzeichnis). Bei Klausuren genügt es - und ist auch geboten -, dem Leser durch Gliederungszeichen und geschickte optische Anordnung (Absatz u.ä.) die Lektüre zu erleichtern.

2. Die Gliederung soll in gedrängter Kürze den Aufbau und den Gedankengang der Arbeit erkennen lassen. Sie soll also weder verkürzte Inhaltsangabe (also keine Sätze, kein Vorgriff der Ergebnisse) noch nichts sagend – langweilige „Pflichtübung“ sein (also z. B. nicht stereotype Wiederholung „1. Tatbestand, 2. Rechtswidrigkeit, 3. Schuldhaftigkeit“). In der Gliederung sind rechts die entsprechenden Textseitenzahlen anzugeben.

3. Im Textteil der Arbeit sind die Unterteilungen der Gliederung durch Wiederholung der Gliederungszeichen und durch Wiederholung der Überschriften kenntlich zu machen. Selbstverständlich müssen Gliederungszeichen/Überschriften aus der vorangestellten Gliederung jenen im Text exakt entsprechen.

4. Üblich sind im Übrigen die folgenden Gliederungszeichen, und zwar in dieser Reihenfolge: A – I – 1 – a – aa usw. Das einmal gewählte Schema ist konsequent durchzuhalten. Jedem Untergliederungspunkt muss auch mindestens ein zweiter folgen. Ein Teil A I 1 ist nicht denkbar ohne den sich anschließenden Teil A I 2.

5. Es stört den Lesefluss, wenn zu viele Gliederungspunkte gemacht werden. Die Unterteilung sollte auf dem Prinzip beruhen, dass jedem (wesentlichen) selbständigen Gedanken ein eigener Gliederungspunkt zugeordnet wird.

III. Literaturverzeichnis:

1. Der Bearbeiter/die Bearbeiterin einer Hausarbeit muss sich eingehend mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung beschäftigen. Diesem Gebot entspricht es nicht, wenn der Bearbeiter/die Bearbeiterin lediglich ein bis zwei Lehrbücher und/oder Kommentare benutzt.

2. Jeder Hausarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Literatur voranzustellen. Dabei sind nicht alle gelesenen Werke anzuführen, sondern nur diejenigen, die laut Fußnotenbeleg im Text der Arbeit tatsächlich verwertet wurden.

3. Im Literaturverzeichnis ist die gesamte benutzte Literatur – aber auch nur diese – in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Verfassers – mit nachgestelltem Vornamen – anzugeben. Dem Namen des Autors – ohne akademische und sonstige Titel – folgt der voll-

Warda, Günter

Vorsatz und Schuld bei ungewisser Tätervorstellung über das Vorliegen strafbarkeitsausschließender, insbesondere rechtfertigender Tatumstände,
in: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag,
herausgegeben von Günter Warda, Heribert Waider, Reinhard von Hippel, Dieter Meurer, Berlin 1976, S. 119 – 146,
zitiert als: Warda, FS Richard Lange

9. Es ist ratsam, jede (während der Bearbeitung) gelesene/benutzte Schrift bibliographisch sogleich festzuhalten.

IV. Zitierweise und Fußnotenapparat

1. Bei Hausarbeiten muss jeder fremde Gedanke, jede fremde Ansicht oder jedes fremde Argument, die im Text verwendet werden, durch genauen Hinweis auf die betreffende Fundstelle nachgewiesen werden (sog. „Belegzitate“). Dagegen sind „erläuternde Sachzitate“ (z. B. Inhalt einer Theorie, z. B. Gründe einer Gegenmeinung, z. B. Begründung, weshalb der Bearbeiter/die Bearbeiterin der h.M. nicht folgt usw.) in einer Falllösung – insofern anders als bei Aufsätzen und Monographien – nicht erlaubt; sie gehören in den Text.

2. Die Belegzitate sind nicht im laufenden Text der Arbeit und auch nicht zusammengefasst am Ende des Textes, sondern als Fußnote am Schluss der betreffenden Seite anzubringen.

3. In der Fußnote ist stets der Urheber der zitierten Ansicht anzugeben (bei Kommentaren mit mehreren Verfassern also der/die jeweilige Sachbearbeiter/in). Da bereits das Literaturverzeichnis die exakten bibliographischen Angaben enthält, brauchen diese in den Fußnoten nicht wiederholt zu werden; hier genügen nunmehr Abkürzungszitate. Zitieren Sie so, dass der Leser das Zitat möglichst leicht finden kann. Bei Kommentaren sind die Paragraphen und die Randnummer/die Anmerkung (ev. die Bearbeiter/innen), bei anderen Werken der genaue Gliederungspunkt bzw. exakt die Seitenzahl zu nennen, bei der der fremde Gedanken zu finden ist.

Beispiele:

- Schönke/Schröder/Eser, § 211 Rn. 24.
- Lackner/Kühl, § 211 Rn. 5.
- Gropp, AT, § 11 Rn. 5
- Geppert, Jura 1988, 159 (160).
- Dreher, FS-Heinitz, S. 210 (211).

4. Entscheidungen werden somit wie folgt zitiert: „BGHSt 2, 194 (199 f.)“. Das bedeutet, dass die in Anspruch genommene Entscheidung auf Seite 194 beginnt und die speziell zitierte Stelle auf S.199 und S. 200 zu finden ist.

5. Machen sie von der Abkürzung „a.a.O.“ sparsamsten Gebrauch; allenfalls dann, wenn die zitierte Schrift auf derselben oder der vorgehenden Seite angeführt ist.

6. Wörtliche Zitate sind seltene Ausnahmen und nur dort zulässig, wo es dem/der Verfasser/in gerade auf den Wortlaut der zitierten Aussage ankommt. Wörtliche Zitate müssen in Anführungszeichen gesetzt werden. Wo kein wörtliches Zitat erlaubt ist, muss der Bearbeiter/die Bearbeiterin die fremde Ansicht mit eigenen Worten formulieren und mit Fußnoten belegen.

7. Nicht zulässig sind sog. „fallbezogene oder konkrete Zitate“, bei denen der Bearbeiter/die Bearbeiterin für eine nur auf den konkreten Fall bezogene Schlussfolgerung einen anderen Autor nimmt.

Beispiel für einen solchen Fehler:

„...also hat Wilderer W den Jagdaufseher J heimtückisch getötet (ebenso Lackner/Kühl, § 211 Rn. 6).“

8. Es muss jeweils ersichtlich sein, ob eine gerichtliche Entscheidung oder literarische Äußerung zitiert wird und von wem sie stammt:

FALSCH: „JZ 1986, 944 (945).“

RICHTIG: „Puppe JZ 1986, 944 (945).“

9. Wird beispielsweise eine h. M. belegt, so müssen natürlich nicht alle entsprechende Nachweise zitiert werden; es genügt, „vgl. z. B. Tröndle/Fischer, § 240 Rn. 3 (m.w.N.)“.

10. Strafrechtliches Standardwissen (z. B. „Vorsatz = Wissen und Wollen“) muss nicht mit Belegzitaten abgesichert werden.

11. Bei Verweisungen auf eine andere Stelle der eigenen Ausführungen ist die Seite zu vermerken, auf der die bezogene Stelle zu finden ist.

12. Enthält eine Fußnote mehrere Belege, so ist auf eine sinnvolle Ordnung zu achten. So empfiehlt sich jedenfalls eine Trennung nach Entscheidungen und literarischen Äußerungen. Entscheidungen sind nach der Rangordnung der Gerichte und/oder nach Zeitfolge zu ordnen.

13. Soweit dies möglich ist, sollte die jeweils letzte Auflage eines Buches benutzt werden. Werden verschiedene Auflagen desselben Werkes benutzt, muss die Auflage in der Fußnote gekennzeichnet sein.

V. Darstellung:

1. Sorgfalt in Rechtschreibung, Zeichensetzung und Ausdruck ist wichtig.

2. Der Bearbeiter/die Bearbeiterin muss sich an den gestellten Sachverhalt halten. Er/Sie muss ihn zwar im Einzelfall unter Verwendung sämtlicher Sachverhaltsangaben und mit Hilfe einer lebensnahen Betrachtungsweise näher deuten (und dies in seinen Ausführungen dann auch zum Ausdruck bringen), darf ihn aber weder durch Unterstellungen ergänzen noch abändern.

3. In der textlichen Ausarbeitung sind unnötige breite Wiederholungen des Sachverhalts zu vermeiden. Eine knappe wiederholte Andeutung des Sachverhalts ist nur dort und nur insoweit angebracht, um die jeweils zu erörternde Frage deutlich zu machen. Sachverhaltswieder-

holungen lassen sich übrigens meist vermeiden, wenn man den zu erörternden Sachverhalt in der Überschrift des Handlungsabschnitts skizziert.

4. Alternativlösungen sind nur bei tatsächlicher Mehrdeutigkeit (die in aller Regel vom Aufgabensteller nicht gewollt ist) und nur dann erlaubt, wenn die erforderliche Sachverhaltsdeutung zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hat.

5. Reine Rechtsfragen dürfen niemals alternativ entschieden werden. Gibt es in einer Frage verschiedene rechtliche Lösungsansichten, so muss der Bearbeiter/die Bearbeiterin diese inhaltlich einander gegenüberstellen, sich (mit Begründung) für eine Ansicht entscheiden und dann die sich hieraus für den konkreten Fall ergebenden Schlussfolgerungen ziehen.

6. Auch Wiederholungen des Gesetzeswortlautes sind zu vermeiden.

7. Anders als in gerichtlichen Entscheidungen, bei denen das Ergebnis am Anfang steht und gewissermaßen nachträglich begründet wird (sog. „Urteilsstil“-charakteristisch die Wörter „denn, weil“), werden in den Strafrechtsfällen der akademischen Ausbildung Gutachten verlangt. Dem entspricht der sog. „Gutachtenstil“: Am Anfang steht die Frage, von der aus z. B. mit den charakteristischen Wörtern „also, folglich“ das Ergebnis erarbeitet wird. Diese Regel gilt aber nicht „sklavisch“: Bei relativ unproblematischen Fragen, bei denen die Subsumtion des Lebenssachverhalts unter die Norm keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, ist ausnahmsweise auch eine (Kurz-) Begründung im Urteilsstil vertretbar.

8. Da der Bearbeiter/die Bearbeiterin einen konkreten Fall zu lösen hat, ist es nicht seine Aufgabe, lange theoretische Abhandlungen (ab-) zuschreiben (sog. „Lehrbuchstil“) Theoretische Ausführungen sind nur dort angebracht, wo sie zur Lösung des vorliegenden Falles unerlässlich sind. Daher hat der Bearbeiter/die Bearbeiterin den Mut aufzubringen, „dankbare“ Streitfragen offen zu lassen, wenn sie für die Lösung des Falles keine konkreten Auswirkungen haben (In dieser Situation empfiehlt es sich, die Streitfrage kurz anzudeuten und mit dem Hinweis, dass im konkreten Fall beide Ansichten z. B. zum gleichen Ergebnis führen, offen zu lassen).

9. Der Bearbeiter/Die Bearbeiterin muss sich bemühen, seine/ihre Klausur oder Hausarbeit richtig zu „gewichten“. Er/Sie darf nicht unproblematisches unangemessen breit auswalzen, um dann die eigentlich „interessanten“ Passagen mit apodiktischer Kürze abzutun.

10. Für die Benotung ist das Ergebnis meist weniger wichtig als vielmehr die Qualität der Begründung. Abweichungen von der beliebten h. M. oder von der viel zitierten „gefestigten Rechtsprechung des BGH“ sind selbstverständlich erlaubt (übrigens: Oftmals sogar erwünscht), müssen als solche aber gekennzeichnet und eingehend(er) begründet werden. Auf der anderen Seite ist ein kommentarloser Hinweis auf die „h. M.“ kein Ersatz für eine (wenn auch knappe) Begründung.

11. Erfahrungsgemäß kommen die Bearbeiter/innen gerade von Strafrechtsfällen bei der Niederschrift meist in Zeitnot. Dennoch sollte man eine Lösungsskizze erstellen, in der der Sachverhalt vollständig durchdacht wird.

12. Der Wert der Hausarbeit steigt nicht unbedingt mit ihrem Umfang.

VI. Aufbauhinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Ein richtiger Aufbau ist der Grundstock für eine ordentliche Lösung. Aufbaufehler sind echte sachliche Fehler; Aufbauunzweckmäßigkeiten führen häufig zu Fehlern.
2. Bei umfangreichen Sachverhalten empfiehlt es sich, nach (historischen) Handlungsabschnitten zu trennen.
3. Kommen mehrere Personen als Täter oder Teilnehmer in Betracht, so ist (ggfs. innerhalb der einzelnen Handlungsabschnitte) getrennt nach Personen vorzugehen. Dabei ist elementarste Aufbauregel: Es ist immer zunächst mit der „tatnäheren“ Person zu beginnen.
4. Auch bei mittelbarer Täterschaft ist deshalb stets mit der Tätigkeit des die Tat unmittelbar ausführenden „Werkzeuges“ zu beginnen. Erst wenn es dem „Werkzeug“ (aus den verschiedensten Gründen) z. B. an der Tütereigenschaft, am Vorsatz etc. fehlt, so ist die Erörterung der Strafbarkeit des „Werkzeuges“ abzubrechen und die mittelbare Täterschaft des „Hintermannes“ zu beleuchten. Ist diese festgestellt, wird das Verhalten des „Werkzeuges“ ev. nochmals unter dem Aspekt der Teilnahme zu prüfen sein.
5. Bekanntlich ist immer von den in Frage kommenden Straftatbeständen des besonderen Teils auszugehen. Üblicherweise beginnt man mit den schwersten Taten und erörtert dann einzelne Tatbestandsgruppen nacheinander (z. B. Tötungsdelikte; Körperverletzungsdelikte; Vermögensdelikte). Im Übrigen ist hier jede logische Reihenfolge erlaubt; mehr oder weniger aus „Bequemlichkeit“ die unproblematischen Tatbestände vorweg zu erörtern, ist jedoch nicht sachgerecht.
6. Die einzelnen Straftatbestände müssen (nach äußerem – innerem Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuldhaftigkeit, Strafaufhebungsgründe usw.), soweit sie vorliegen, volldeliktisch durchgeprüft werden. Enthält die Fragestellung keine Hinweise auf Probleme der Rechtswidrigkeit oder der Schuld, so genügt ein einmaliger Hinweis (z. B. „Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich“).
7. Beim Zusammentreffen von Spezial- und Generaldelikten (z. B. §§ 211 ff.; §§ 223 ff.) ist es durchaus nicht falsch, sofort mit der Erörterung des spezielleren Delikts (das das allgemeine Delikt ja mit enthält) zu beginnen und das allgemeine Delikt inzidenter mitzubehandeln (= erste Möglichkeit). Erfahrungsgemäß ist es vor allem bei Beginn des Studium „sicherer“ und darstellungsmäßig einfacher, zunächst das Grunddelikt auf allen Deliktenebenen durchzuprüfen und erst bei Bejahung des volldeliktischen Grunddelikts zum Spezialdelikt überzugehen (=2.Möglichkeit). Die betreffenden Delikte können auch auf der Tatbestandsebene zusammengefasst werden (=3.Möglichkeit).

Beispiel:

- I. §§ 223, 224 StGB
 1. Tatbestandsmäßigkeit
 - a.) Objektiv
 - § 223 als Grundtatbestand
 - §224 als lex specialis
 - b.) Subjektiv bez.
 - § 223

• §224

2. **Rechtswidrigkeit**
3. **Schuldhaftigkeit**

8. Inhalt und Reihenfolge der Prüfung des einzelnen Straftatbestandes sind durch dessen Gesetzeswortlaut vorgegeben.

9. Da meist abstrakte Sachverhalte ohne nähere Hinweise auf die Täterpersönlichkeit gegeben werden, sind Schuldfähigkeit sowie bestimmte Unrechtsfolgen nur zu erörtern, wenn dies ausdrücklich verlangt wird oder der Sachverhalt erkennbar Anlass zu solcher Prüfung gibt. Im Übrigen hat der Bearbeiter/die Bearbeiterin neben den einzelnen Straftatbeständen auch auf benannte Strafzumessungsregeln (z. B. §§ 243 oder 213/1.Alt. StGB), nicht aber – sofern nicht ausdrücklich danach gefragt – auf unbenannte Strafzumessungsregeln (z. B. §§ 266 II oder 213/2.Alt. StGB) einzugehen.

10. Beim Versuch ist (auf der Tatbestandsebene) stets mit dem „Tatentschluss“ (= innerer Tatbestand) zu beginnen; erst dann kommen Ausführungen zum „unmittelbaren Ansetzen“ (=äußerer Tatbestand).

11. Weil Aufgaben strafrechtlicher Art häufig mit irgendwelchen „Verabredungen“ zu diversen Taten beginnen, beginnen viele Bearbeiter/innen ihre Lösung entsprechend auch mit § 30 II StGB. Von solcher Darstellung ist jedenfalls dort abzuraten, wo die verabredete Tat mindestens den strafbaren Versuchsbereich erreicht hat.

12. Abstrakte Ausführungen rechtlicher Art (z. B. Teilnahmeprobleme) sind für irgendwelche Vorbemerkungen nicht geeignet. Sie gehören jeweils dorthin, wo sie für die Erörterung eines Tatbestandsmerkmals von Bedeutung sind.

13. Es ist grundsätzlich unzulässig, eine Tatbestandserörterung wegen ohnehin eintretender Gesetzeskonkurrenz zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Hausarbeiten. Gleichwohl gilt es hier zu differenzieren:

a) Ist im schweren Delikt das leichtere Delikt tatbestandlich voll enthalten, so ist mit der Bejahung des Spezialdelikts auch das Grunddelikt mit abgehandelt. In diesem Fall genügt ein abschließender kurzer Hinweis auf das Grunddelikt.

Beispiel:

Im Raub (§ 249) sind Diebstahl (§ 242) und Nötigung (§240) tatbestandlich enthalten.

Hier genügt Erörterung nur des § 249.

b) Hat das gesetzeskonkurrierende verdrängte Delikt eine völlig andere Tatbestandsstruktur als das vorrangige schwere Delikte, so müssen (sowohl in Klausur wie in der Hausarbeit) beide Tatbestände voll deliktisch durchgeprüft werden.

Beispiele:

- § 229 gegenüber §§ 223 ff. StGB
- § 221 gegenüber §§ 211 ff. StGB
- § 249 ff. und § 316a StGB
- §§ 239 und § 240 StGB

14. Bei sehr umfangreichen Klausuren oder Hausarbeiten ist es möglich, jeweils am Ende eines Handlungsabschnitts (getrennt ggf. nach Personen) eine (Zwischen)Konkurrenzprüfung, insbesondere bei Gesetzeskonkurrenz, durchzuführen. Dadurch erleichtert sich für die Bearbeiter/innen die Behandlung der abschließenden Schlusskonkurrenz.